

15.12.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

**Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher
und anderer Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz
- RegVBG)**

Punkt 12 der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Der Bundesrat möge beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

Zu Artikel 11 Nr. 2 (§ 73 KostO) und Artikel 11 Nr. 4 (§ 89
KostO)

a) Artikel 11 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

‘2. § 73 wird wie folgt gefaßt:

“§ 73

Abschriften und Ausdrücke

(1) Für die Erteilung von Abschriften aus dem Grundbuch werden erhoben

a) für unbeglaubigte Abschriften eine Gebühr von
30 Deutsche Mark

b) für beglaubigte Abschriften eine Gebühr von
40 Deutsche Mark.

...

262/2/93

(2) Für die Erteilung von Ausdrucken aus dem maschinell geführten Grundbuch werden erhoben.

- a) für Ausdrucke eine Gebühr von 30 Deutsche Mark
- b) für amtliche Ausdrucke eine Gebühr von 40 Deutsche Mark.

(3) Für die Ergänzung oder Bestätigung von Abschriften nach Absatz 1 und von Ausdrucken nach Absatz 2 wird dieselbe Gebühr wie für die Erteilung erhoben.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 werden Schreibauslagen nicht erhoben.

(5) Für die Erteilung von Abschriften, Auskünften und Mitteilungen nach § 19 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

(6) Für die Erteilung eines Ausdrucks aus einem maschinell geführten Verzeichnis, das der Auffindung der Grundbuchblätter dient, wird eine Gebühr von 30 Deutsche Mark erhoben."

b) Artikel 11 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. § 89 wird wie folgt gefaßt:

"§ 89

Abschriften und Ausdrucke

(1) Für die Erteilung von Abschriften aus den in diesem

...

Abschnitt genannten Registern und die Erteilung von Ausdrucken aus diesen Registern, die maschinell geführt werden, gilt § 73 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(2) Für Bescheinigungen aus den genannten Registern wird die Mindestgebühr (§ 33) erhoben.

(3) Bescheinigungen nach § 66 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind frei von Gebühren und Schreibauslagen.

(4) § 73 Abs. 5 gilt entsprechend."

Begründung

Zu Buchstabe a

Nach § 131 GBO des Gesetzesbeschlusses soll bei dem maschinell geführten Grundbuch an die Stelle der Abschrift der Ausdruck und an die Stelle der beglaubigten Abschrift der amtliche Ausdruck treten. Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzesbeschlusses sieht lediglich vor, durch eine entsprechende Ergänzung des § 73 (neuer Satz 3) KostO zu klären, daß für den amtlichen Ausdruck aus dem EDV-Grundbuch die gleichen Kosten anfallen wie für Abschriften aus dem Papiergrundbuch. Da der Ausdruck - mangels einer entsprechenden kostenrechtlichen Gleichstellungsbestimmung - nicht als Abschrift im Sinne des § 136 KostO anzusehen ist, könnten keine Schreibauslagen berechnet werden. Es ist deshalb zweckmäßig, für die genannten Ausdrücke Festgebühren einzuführen, die auch die Schreibauslagen abgelten.

Nach dem Äquivalenzprinzip und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist auch für die herkömmlichen beglaubigten und unbe-

...

862/2/93

glaubigten Abschriften aus dem Papier-Grundbuch die Erhebung von Festgebühren geboten. Diese Abschriften werden - anders als früher - nahezu ausnahmslos im Kopierverfahren hergestellt. Der mit der Erteilung der Abschrift verbundene Arbeits- und Sachaufwand fällt im Hinblick auf die erforderlichen Vor- und Nacharbeiten und die Versendung der Schriftstücke (Portokosten) im wesentlichen unabhängig von der Seitenzahl des Grundbuchblattes an. Insbesondere bei unbeglaubigten Abschriften, für die meistens nur Beträge von 5 DM bis 10 DM erhoben werden können, besteht derzeit eine ganz erhebliche Kostenunterdeckung.

Einsichtnehmer in das Grundbuch machen in zunehmenden Maße von der Möglichkeit Gebrauch, sich die maschinell geführten Eigentümerverzeichnisse oder andere Suchverzeichnisse ausdrucken zu lassen, statt - wie bisher - Grundbuchauszüge zu beantragen. Insbesondere bei Wohnungs- und Teileigentumsrechten sind diese Ausdrücke sehr umfangreich (häufig 100 und mehr Blätter). Nach geltendem Recht können hierfür weder Gebühren noch Schreibauslagen berechnet werden. Auch § 73 Satz 3 des Entwurfs erfaßt diese Fälle nicht. Im Hinblick auf die schwierige Haushaltslage der Länder und den erforderlichen Arbeitsaufwand ist es nicht mehr zu rechtfertigen, Leistungen in diesem Umfang kostenlos zu erbringen. Es wird deshalb vorgeschlagen, auch für die EDV-Ausdrücke aus Suchverzeichnissen eine angemessene Gebühr vorzusehen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zum Vorschlag zu Artikel 11 Nr. 2 (§ 73 KostO) wird Bezug genommen.

Eine Festgebühr ist insbesondere für die herkömmliche unbeglaubigte Abschrift aus dem Papierregister erforderlich. Insoweit fallen derzeit in aller Regel nur Beträge von 1 DM bis 3 DM an, deren Einziehung wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands in der Regel unterbleibt, sofern sie nicht in einem vereinfachten Verfahren (z.B. in Kostenmarken) entrichtet werden können.